

**MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE**

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter März 2014

Drucken

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

insbesondere Bundesministerien können pragmatische Lösungen verwirklichen helfen, wie wir Ihnen in unserem heutigen Newsletter berichten:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat anlässlich einer Anfrage unserer Kanzlei die Auslegung einer Norm der Iran-Embargo-Verordnung EU-weit abgestimmt.

Das Bundesministerium der Finanzen lässt für Leistungen an Windparks bis zum 01.04.2014 verschiedene Ortsbestimmungen zu, sofern sich Leistender und Leistungsempfänger hierüber einig sind und Umsatzsteuer in zutreffender Höhe entrichtet wird.

Mit Bezug auf die summarische Eingangs- und Ausgangsmeldung hat die EU-Gesetzgebung Änderungen erlassen, die die Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen aus Drittländern ermöglichen sollen.

Wir wünschen eine informative Lektüre!

Ihre
Möllenhoff Rechtsanwälte

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Unsere Themen

Änderungen der EU-Zollkodex DVO im Zusammenhang mit dem Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Ort von sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken – BMF-Schreiben (Windparks)

Rechtliche Absicherung bei Anwendungsfragen der Iran-Embargo-Verordnung – hier: Einfuhr von Grafiten, Rohmetallen oder Metallhalberzeugnissen aus Iran in die EU

Änderungen der EU-Zollkodex DVO im Zusammenhang mit dem Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 174/2014 der Kommission vom 25. Februar 2014 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in Bezug auf die Identifizierung

von Personen im Zusammenhang mit Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung zugelassener Wirtschaftsbeteiligter – ABl. L 56 vom 26.02.2014, S. 1.

Im Amtsblatt der Europäischen Union ist am 26.02.2014 die oben genannte Durchführungsverordnung veröffentlicht worden. So wird mit Wirkung zum 01.12.2014 die Verpflichtung zur Angabe einer Kennnummer ausgedehnt: die Angabe des Beförderers wird dann in codierter Form in der summarischen Eingangsmeldung vorzunehmen sein. Dies soll die Risikoanalyse verbessern.

Damit anderen Personen als dem Versender, der in der summarischen Eingangs- und Ausgangsmeldung bzw. in einer stattdessen abgegebenen Zollanmeldung genannt wird, entsprechende Erleichterungen gewährt werden können, müssen die Anhänge 30A, 37 und 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 angepasst werden, sodass die vom jeweiligen Drittland der Union mitgeteilte individuelle Kennnummer der betreffenden Person angegeben werden kann. An Stelle der Kennnummer kann die EORI-Nummer der betreffenden Person verwendet werden.

Hierdurch wird zum 01.12.2014 die Möglichkeit ergänzt, in den summarischen Eingangsmeldungen den Status von Versendern als Teilnehmer an Handelspartnerschaftsprogrammen anzugeben. Die grundsätzliche Möglichkeit hierzu war bereits mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 58/2013 der Kommission geschaffen worden.

Die Änderungen fußen auf der Erwägung, dass die Union Handelspartnerschaftsprogramme bestimmter Drittländer anerkennt, die im Einklang mit dem Normenrahmen der Weltzollorganisation zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade – SAFE) entwickelt wurden. Danach gewährt die Union denjenigen Wirtschaftsbeteiligten aus Drittländern Erleichterungen, die an einem Handelspartnerschaftsprogramm der Zollbehörden des betreffenden Drittlandes beteiligt sind.

Verfasser: Rechtsanwalt Heiko Panke (hpanke@ra-moellenhoff.de)

Ort von sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken – BMF-Schreiben (Windparks)

In seinem Urteil vom 27. Juni 2013 – C-155/12 – hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Voraussetzungen für die Anwendung der Ortsregelung des Art. 47 MwStSystRL für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken präzisiert.

So müssen Dienstleistungen, sofern sie nicht bereits zu den ausdrücklich aufgezählten Leistungen gehören, zur Anwendbarkeit des Art. 47 MwStSystRL einen ausreichend direkten Zusammenhang mit einem Grundstück aufweisen. Der EuGH hat in seinem Urteil zwei Voraussetzungen aufgestellt, die für einen direkten Zusammenhang mit einem Grundstück zu beachten sind.

- Die Dienstleistung muss mit einem ausdrücklich bestimmten Grundstück im Zusammenhang stehen.
- Zudem muss das Grundstück selbst Gegenstand der Dienstleistung sein. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn ein ausdrücklich bestimmtes Grundstück als wesentlicher Bestandteil einer Dienstleistung anzusehen ist, es einen zentralen und unverzichtbaren Bestandteil dieser Dienstleistung darstellt.

Das Bundesfinanzministerium hat nunmehr in einem koordinierten Ländererlass die Rechtsprechung des EuGH aufgenommen und Abschnitt 3a.3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 01. Oktober 2010 entsprechend geändert. Wie das BMF-Schreiben ausführt, sind die Grundsätze in allen noch offenen Fällen anzuwenden, wobei für Umsätze, die vor dem 01. April 2014 ausgeführt werden, es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden sei, wenn der Leistende und der Leistungsempfänger für Leistungen im Zusammenhang mit Windparks

abweichend von den Grundsätzen des Schreibens von einem Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG oder nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG ausgegangen sind und einvernehmlich an dieser Entscheidung festhalten. Voraussetzung ist jedoch stets, dass die Umsätze vom Leistenden oder vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert worden sind.

Verfasser: Rechtsanwalt Heiko Panke (hpanke@ra-moellenhoff.de)

Rechtliche Absicherung bei Anwendungsfragen der Iran-Embargo-Verordnung – hier: Einfuhr von Grafiten, Rohmetallen oder Metallhalberzeugnissen aus Iran in die EU

Die Verordnung über das Iran-Embargo (Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran) wurde wiederholt und häufig unter Zeitdruck geändert. Die Arbeitssprache ist dabei in der Regel Englisch. Durch den Zeitdruck und die Notwendigkeit der Übersetzung leiden die Formulierung und Systematik der Vorschriften. Zudem ist sicherheitshalber grundsätzlich eine weite Auslegung der Vorschriften anzuraten. Dies führt dazu, dass Geschäfte mit Unternehmen aus dem Iran häufig vorsichtshalber nicht durchgeführt werden.

Größere Schwierigkeiten bereiten häufig die Verbotsnormen der Verordnung selbst. Wie ist die Regelung, die sich auf ein geplantes Geschäft beziehen könnte, überhaupt zu verstehen?

Ohne eine vorherige rechtliche Absicherung und Klärung der Pflichten empfiehlt es sich in der Tat nicht, Iran-Geschäfte durchzuführen. Das Beispiel der Art. 15a, 15b zeigt aber, dass durch sorgfältige rechtliche Auslegung und Abstimmung mit den zuständigen Stellen Geschäfte rechtssicher möglich gemacht werden können:

In dem Fall der Einfuhr von Grafiten, Rohmetallen oder Metallhalberzeugnissen aus dem Iran nach Europa fragt sich, wie weit das Verbot reicht. Zwar ist die Einfuhr dieser Waren in die EU nach der Iran-Embargo-Verordnung erlaubt. Artikel 15a verbietet die Bereitstellung solcher Waren nur für Iran oder an iranische und andere gelistete Personen. Artikel 15b erweitert dieses Verbot auf Hilfeleistungen, z.B. Vermittlungsgeschäfte und Finanzierung, „im Zusammenhang“ mit diesen Waren. Dies umfasst nach den Definitionen der Verordnung z.B. bereits den Abschluss eines Kaufvertrags und möglicherweise die Bezahlung einer Ware. Der Wortlaut erfasst auf den ersten Blick auch Hilfsgeschäfte im Zusammenhang mit erlaubten Lieferungen aus dem Iran in die EU.

Nach dem Wortlaut der Vorschriften ist es somit erlaubt, Grafite, Rohmetalle oder Metallhalberzeugnisse aus Iran in die EU einzuführen; mit der Zahlung des Kaufpreises jedoch kann ein Unternehmen sich möglicherweise strafbar machen. Sogar bereits mit dem Aushandeln eines Kaufvertrages über eine geplante Einfuhr kann auf den ersten Blick eine strafbare Handlung vorliegen.

Dies erscheint widersprüchlich, weil die Einfuhr aus dem Iran grundsätzlich erlaubt ist. Der Wortlaut des Artikel 15b ist daher unseres Erachtens zu weit. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschriften der Embargo-Verordnung muss ein Unternehmen, das Grafite, Rohmetalle oder Metallhalberzeugnisse aus dem Iran nach Europa einführen darf, über diese Waren einen Kaufvertrag abschließen und sie bezahlen dürfen (sofern die Verordnung das Geschäft im Übrigen zulässt).

Bezüglich dieser Vorschrift haben wir in einer Anfrage zur Auslegung der Verordnung gegenüber der EU-Kommission und dem Bundeswirtschaftsministerium die Ansicht vertreten, dass die Verbote des Art. 15b gemessen am Sinn und Zweck und der Systematik der Embargo-Verordnung zu weit formuliert sind.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat diese Auffassung bestätigt. Anlässlich unserer Anfrage hat es sich mit der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten abgestimmt, sodass nunmehr auch die EU-Kommission die Ansicht vertritt, dass der Wortlaut des Artikels 15b an dieser Stelle zu weit ist und einschränkend ausgelegt werden muss.

Die von der EU-Kommission oder dem Bundeswirtschaftsministerium geäußerten Rechtsauffassungen stehen selbstverständlich unter dem Vorbehalt, dass Gerichte abweichend entscheiden können. Auch unter Beachtung dieser Einschränkung kann es jedoch gelingen, zu einer rechtssicheren Entscheidung über die Durchführbarkeit von Geschäften mit Unternehmen im Iran zu kommen.

Es ist somit möglich, Importe von Metallen gemäß Anhang VIIb der Iran-Embargo-Verordnung zulässig und umfassend abzuwickeln. Angesichts des Strafbarkeitsrisikos und möglicher finanzieller Nachteile für ein Unternehmen sollte dies nur mit vorheriger rechtlicher Absicherung geschehen. Es muss ferner sichergestellt werden, dass keine auf der Sanktionsliste geführte Person an dem Geschäft beteiligt ist, keine mittelbare Bereitstellung vorliegt und die weiteren Melde- und Genehmigungspflichten der Iran-Embargo-Verordnung eingehalten werden. Diese Anforderungen sind jedoch in vielen Fällen handhabbar.

Bei Fragen zur Zulässigkeit von Geschäften im Rahmen der Iran-Embargo-Verordnung, der Auslegung der Verordnung und der Gestaltung und Abwicklung unter Beachtung aller einschlägigen Pflichten eines Geschäfts in Bezug auf Unternehmen im Iran unterstützen wir Sie gerne.

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn (akiehn@ra-moellenhoff.de)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).